

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 03.07.2014, das allen Ratsmitgliedern zugeleitet wurde, hat der Tourismus-, Gewerbe- und Marketingverein Schortens (TGM) folgenden Antrag gestellt:

*„Der TGM-Schortens stellt den Antrag, die bisherige Bezeichnung „Wilhelmshavener Kreuz“ für den Straßenabschnitt (Kreuzungsbereich) Autobahn A 29 / B210 zu löschen und umzubenennen in „Autobahnkreuz Schortens“.*

*Eine entsprechende Beschilderung ist anzubringen und alle zuständigen Stellen sind darüber zu informieren, so dass zukünftig nur noch der Begriff „Autobahnkreuz Schortens“ verwendet werden soll.*

**Begründung:**

*Der Begriff Wilhelmshavener Kreuz ist irreführend und nicht zutreffend, da dieser Straßenabschnitt eindeutig auf dem Schortenser Stadtgebiet liegt.*

*Ortsunkundige Autofahrer können bei dem Hinweis „Wilhelmshavener Kreuz“ nicht davon ausgehen, dass sie sich hier auf Schortenser Gebiet befinden und die Abfahrt sie direkt nach Schortens und nicht nach Wilhelmshaven führt.*

*(Wollten Sie dort hin, müssten Sie besser noch weiter fahren.)*

*Ich bitte um Weiterleitung an alle Fraktionsvorsitzende sowie Beratung in den entsprechenden Ratsgremien.“*

Bereits im Jahr 2010 wurde ein entsprechender Antrag von der CDU-Fraktion und ihren Kooperationspartnern FDP, UWG und FdU gestellt.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, der Landkreis Friesland, die Stadt Wilhelmshaven, die Polizeiinspektion Wilhelmshaven sowie die Straßenmeisterei Jever wurden entsprechend angehört und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Bis auf den Landkreis Friesland haben alle Behörden keine Notwendigkeit für eine Umbenennung gesehen.

Als Mitte der 80er Jahre die Namensgebung „Wilhelmshavener Kreuz“ erfolgte, war auf Ministerialebene Grundlage der Wegweisung und entsprechender Benennung nicht die Überlegung, in welcher politischen Kommune sich ein Kreuzungspunkt geografisch befindet. Begründung war, dass die Benennung von Autobahnanschlüssen grundsätzlich unter Beachtung des Adressatenhorizontes erfolgt. Dieses gilt auch für Autobahnkreuze. Vordringliches Ziel der

Benennung war also, möglichst intuitiv die Assoziation eines mit den örtlichen Gegebenheiten nicht vertrauten Autofahrers zu bedienen, der in kurzer Zeit entscheidet, welche Abfahrt am besten zu seinem Ziel führt. Mitentscheidend sind dabei neben einer möglichst optimalen Verkehrsführung auch Umweltgesichtspunkte.

Die Entscheidungsgrundsätze von damals haben sich nicht geändert.

Von Seiten der Stadt Schortens wurde Anfang 2011 der Rechtsanwalt David aus Hannover zur Prüfung eingeschaltet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der in den 80er Jahren vergebene und bis heute beibehaltene Name „Wilhelmshavener Kreuz“ nicht willkürlich war und ist.

Schon im Jahr 2011 wurde im Verwaltungsausschuss berichtet, dass der Erfolg des Antrages für eine Umbenennung als chancenlos anzusehen war.

Daher sollte der Antrag des TGM abgelehnt werden.